



Fernwärmeversorgungsvertrag
für die Nahwärmeversorgung in Krummesse

Kunden-Nr.

zwischen

Kundenname ; Anschrift.....

– nachstehend Kunde genannt –

und der Gemeinde Krummesse

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde Krummesse und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) – AVBFernwärmeV geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültige Preisliste, derzeit Nr. (Anlage 1) und die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen – Infoblatt Fernwärme – der Gemeinde Krummesse (Anlage 2).

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Gemeinde Krummesse stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück

.....

gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung bereit.

Übergabestelle ist:

.....

1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der Gemeinde Krummesse und darf nicht entnommen werden.

Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB festgelegt.

1.3 Der Kunde deckt grundsätzlich seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Gemeinde Krummesse.

2. Baukostenzuschuss

Der Kunde zahlt für die nach 1.2 vereinbarte Wärmeleistung einen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Anlagen der Gemeinde Krummesse.

Der Betrag wird mit Vertragsabschluss fällig.

3. Hausanschlusskosten

Die Gemeinde Krummesse übernimmt bei der Erstinstantion die Anschlusskosten für 15 Meter Leitungsverlegung außerhalb des Hauses und 10 Meter innerhalb des Gebäudes. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung lässt die Gemeinde Krummesse die auf dem Grundstück des Kunden aufgegrabenen Flächen wieder verfüllen und die Oberfläche bis zu einem Betrag vom 30,00 Euro je m² wiederherstellen.

Alle Weiteren Installationskosten übernimmt der Kunde.

4. Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Krummesse. Dieser verpflichtet sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Energie bis einschließlich der Übergabestelle, sowie die Zähler auf eigene Kosten stets in einem guten, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung des Kunden gewährleistet ist.

Die Übergabestation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstückes gemäß §95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der Gemeinde Krummesse rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. Bauliche Veränderungen, die den energetischen Zustand des Gebäudes verändern, sind ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen. Diese haben Einfluss auf den Wärmepreis.

6. Preise und Abrechnung

6.1 Wie bisher im Bereich der Nahwärmelieferung üblich, orientiert sich auch der Arbeitspreis des Krummesser Preismodells an der Fläche der Gebäude. Im Gegensatz zu bisherigen Modellen wird hier jedoch nicht nur die absolute Fläche, sondern der Energiebedarf des Gebäudes in der Form zugrunde gelegt, dass das zu beheizende Gebäudevolumen (aus dem Bericht der vorgeschalteten Energieberatung) und der Energetische Zustand des Gebäudes zugrunde gelegt wird.

Da bei sanierten Gebäuden übers Jahr nahezu eine gleich bleibende Energieabnahme erfolgt, könnte die eigentliche „Grundlast“-versorgung zu großen Teilen durch das Blockheizkraftwerk erfolgen. Der Einsatz eines Spitzenlastkessel wäre unter Beachtung der o.a. Prämissen anders als bei unsanierten Häusern kaum erforderlich!

Bei den unsanierten Häusern ist die Gradtagskurve wesentlich extremer ausgebildet: Zu Spitzenzeiten in den kalten Monaten ist eine deutlich höhere Wärmeabnahme zu erwarten. Daher ist die Spitzenlastversorgung bei diesen Objekten zwingend. Hier ist der Anteil des notwendigen Einsatzes des Spitzenlastkessels wesentlich notwendiger als bei sanierten Häuser. Daher muss im Prinzip gerade für diese Häuser mehr Gas eingekauft werden, was preislich berücksichtigt werden muss.

Vor Abschluss des Vertrages ist eine Energieberatung für das Gebäude durchzuführen. Der Wärmepreis wird auf Basis des Bedarfsausweises aus der Energieberatung und den dortigen Angaben zur Endenergie ermittelt.

Der Wärmepreis bleibt bis zu einem Verbrauch von 100 kWh je m² gleich (= Basispreis). Der Basispreis orientiert sich an der Wirtschaftlichkeitsrechnung der Gemeinde Krummesse. Bei einem darüber liegendem Verbrauch gleicht sich der Arbeitspreis immer mehr dem regionalen Gasvergleichspreis an. Bei einem Verbrauch ab 300 kWh/m² wird der Gasvergleichspreis der regionalen Gasanbieter berechnet.

Der Gasvergleichspreis errechnet sich aus dem Durchschnittsgaspreis (Brutto) der regionalen Gas-Anbieter. Auf den Bruttopreis werden 20 % aufgeschlagen. Damit wird der Durchschnittswert der Energieverluste beim Erhitzen des Wassers durch eine Heizungsanlage abgebildet (z.B. Abgaswärme). Zusätzlich werden die Investitionskosten der Gas-therme, jährliche Wartungskosten der Gastherme und Schornsteinfegerkosten auf den Arbeitspreis angerechnet.

Beispiele sind im Preisblatt aufgeführt.

Der Gasvergleichspreis wird aus folgenden Tarifen ermittelt:

- Stadtwerke Lübeck Tarif: Trave Gas Maxi
- EON Tarif: Direktgas
- Vereinigte Stadtwerke Tarif: Gas.direkt

Es gelten die Preise vom 1.1. eines jeden Jahres.

Auf Basis des aktuell gültigen Preisblattes und des Energieberichtes vom _____._____ wird ein Arbeitspreis von _____ Cent für den Zeitraum vom _____._____ bis zum 31.12.2014 festgelegt. Die Regeln zur Preisanpassung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

- 6.2 Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- 6.3 Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen.
- 6.4 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

7. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Gemeinde Krummesse einen Wärmezähler an der Übergabestation. Die verbrauchte Wärme wird in kWh gemessen und berechnet.

Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Normalerweise in den ersten Wochen des Januars.

8. Laufzeit

8.1 Der Vertrag läuft mit Vertragsschluss zehn Jahre. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

9. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

9.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Krummesse den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

9.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

9.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Gemeinde Krummesse hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

10. Haftung

- 10.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Gemeinde Krummesse weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der Gemeinde Krummesse aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 10.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Gemeinde Krummesse und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gemeinde Krummesse und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die Gemeinde Krummesse nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.

11. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- 11.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- 11.2 Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die Gemeinde Krummesse berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

11.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

12. Datenschutz

Die Gemeinde Krummesse weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

.....,

(Ort, Datum)

.....,

(Ort, Datum)

.....

(Kunde)

.....

Gemeinde Krummesse